

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket ist gebunden an das Bestehen des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonent*in/ Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonent*in über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf einem mobilen Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf einem mobilen Endgerät:

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des*der Abonent*in bei einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des DeutschlandTickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket zu öffnen. Der*die Kund*in hat dem Prüfpersonal das DeutschlandTicket auf dem Display seines*ihrer mobilen Endgeräts zur Kontrolle vorzuzeigen. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen

der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z.B. bei leerem Akku.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-€tarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z.B. bei leerem Akku.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des*der Abonent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonent*in wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für das Abonnement.

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ist gebunden an das Bestehen des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule an berechnete Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Berechnungsnachweis zum Erwerb des DeutschlandTickets Schule durch den*die Abnehmer*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch den*die Erziehungsberechtigten oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und
- 3) die Ermächtigung des*der Kontoinhaber*in zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abnehmer*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abnehmer*in über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule erfolgt digital auf Chipkarte.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abnehmer*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abnehmer*in aufgefordert eine neue Chipkarte zuzugewand.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abnehmer*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

3. Ticketprüfung

Kann keine gültige Fahrberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

4. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

5. Fristgemäßer Lastschriftzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

6. Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abnehmer*in

Der*die Abnehmer*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abnehmer*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem DeutschlandTicket Schule ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abnehmer*in hat diese*r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Schule muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abnehmer*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abnehmer*in wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Schule wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abnehmer*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abnehmer*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abnehmer*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abnehmer*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTicket Schule als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abnehmer*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abnehmer*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abnehmer*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets Sozial im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial ist gebunden an das Bestehen des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte können das DeutschlandTicket Sozial im Abonnement erwerben. Der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor. Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonnent*in über. Das DeutschlandTicket Sozial wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnementverfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket (Anlage 15), ansonsten das im HandyTicket-Verfahren festgelegte Verfahren. Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“. Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements, bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund*innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1).

Wollen Kund*innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTickets Sozial durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen

aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Verkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund*innen oder gesetzliche Vertreter*innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1) mitzuteilen. Der*die Kund*in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund*innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

6. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonnent*in wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Sozial wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abnehmemonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTickets Sozial als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket

Für die Ausgabe des 1. Klasse Abotickets im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonent*in über.

Die Ausgabe des 1. Klasse Abotickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf einem mobilen Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf einem mobilen Endgerät:

Für die Ausgabe des 1. Klasse Abotickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des*der Abonent*in bei einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des 1. Klasse Abotickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten Ticket zu öffnen. Der*die Kund*in hat dem Prüfpersonal das 1. Klasse Aboticket auf dem Display seines*ihres mobilen Endgeräts zur Kontrolle vorzuzeigen. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann keine gültige Fahrt-

berechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z. B. bei leerem Akku.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-eTarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z. B. bei leerem Akku.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des*der Abonent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonent*in wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das 1. Klasse Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsver-

bund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen ggf. alternativen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für das Abonnement.

Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket

Für die Ausgabe des Fahrrad Abotickets im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Die Basis bildet ein Zeitticket, zu dem das Fahrrad dazugebucht wird. Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonent*in über.

Die Ausgabe des Fahrrad Abotickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf einem mobilen Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf einem mobilen Endgerät:

Für die Ausgabe des Fahrrad Abotickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des*der Abonent*in bei einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Fahrrad Abotickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Kann keine gültige Mitnahmeberechtigung für ein Fahrrad bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Die Gültigkeit des Fahrrad Abotickets beträgt einen Kalendermonat und ist an die zeitliche Gültigkeit des

Zeittickets gebunden. Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-eTarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z. B. bei leerem Akku. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten Fahrrad Aboticket zu öffnen. Der*die Kund*in hat dem Prüfpersonal das Fahrrad Aboticket auf dem Display seines*ihrer mobilen Endgeräts zur Kontrolle vorzuzeigen. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Ticketänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonent*in wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Fahrrad Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen

Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschritteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops/Apps die jeweiligen AGB der Verkehrsunternehmen mit ggf. alternativen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für das Abonnement.

Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket Upgrade Uni

Studierende einer Universität mit einem gültigen VRR-SemesterTicket und mit einem gültigen NRW-SemesterTicket können ein Ergänzungsticket zu einem gültigen SemesterTicket zu einem Aufpreis bis zum Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 hinzukaufen. Die Studierenden der Universität erhalten dadurch eine deutschlandweit gültige Fahrtberechtigung analog den Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets.

Der Aufpreis wird digital über eine App-Applikation ausgegeben.

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket Upgrade Uni

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni ist gebunden an die durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit des DeutschlandTickets. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni erlischt spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2025/2026.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine* ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Studierende mit einem gültigen VRR-SemesterTicket und mit einem gültigen NRW-SemesterTicket können ein Ergänzungsticket zu einem gültigen SemesterTicket zu einem Aufpreis hinzukaufen.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni erfolgt auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Kann keine gültige Fahrt

berechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Inzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-eTarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des*der Abonent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonent*in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade Uni wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket Upgrade FH

Studierende einer FH mit einem gültigen VRR-SemesterTicket und mit einem gültigen NRW-SemesterTicket können ein Ergänzungsticket zu einem gültigen SemesterTicket zu einem Aufpreis bis zum Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 hinzukaufen. Die Studierenden der FH erhalten dadurch eine deutschlandweit gültige Fahrtberechtigung analog den Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets.

Der Aufpreis wird digital über eine App-Applikation ausgeben.

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket Upgrade FH

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH ist gebunden an die durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit des DeutschlandTickets. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH erlischt spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2025/2026.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine* ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Studierende mit einem gültigen VRR-SemesterTicket und mit einem gültigen NRW-SemesterTicket können ein Ergänzungsticket zu einem gültigen SemesterTicket zu einem Aufpreis hinzukaufen.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrades FH erfolgt auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrades FH auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrades FH auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonnent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-eTarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrades FH zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrades FH dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade FH wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

Abonnementbedingungen zum Ticket1000 und Ticket2000

Folgende Tickets können mit Elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden:

Ticket2000
Ticket1000
Ticket2000 9 Uhr
Ticket1000 9 Uhr

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten und danach ab dem 12. Monat für jeden folgenden Monat bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonnent*in über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der*die Abonnent*in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der*die Abonnent*in sein* ihr Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat oder alle hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Die Abonnementlaufzeit beträgt einen Monat bis auf Weiteres, sofern der*die Abonnent*in nicht zum Ende des laufenden Abnahmemonats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen weiteren Monat. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschritzeinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung

bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonnent*in wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des*der Abonnent*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den*die Abonnent*in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der*die Abonnent*in kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschritzeinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der*die Abonnent*in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

b) Ordentliche Kündigung: Der Abonnementvertrag kann zum Ende des laufenden Abnahmemonats gekündigt werden. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Abonnent*in dadurch entstehen, dass er*sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

12. SchnupperAbo

Im Rahmen von zeitlich und lokal begrenzten Werbeaktionen (SchnupperAbo) können Verkehrsunternehmen dem*der Jahresabonnement-Neukund*in eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Laufzeitmonats einräumen. Der*die Abonnent*in kann in diesem Fall die Kündigung innerhalb der ersten 3 Laufzeitmonate jederzeit zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Auf die Erhebung der pauschalen Gebühr gemäß Ziffer 6a der Bedingungen für ein Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug wird in diesem Fall verzichtet. Ansonsten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Der*die Abonnent*in wird auf die von den sonstigen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen des SchnupperAbos im Bestellschein hingewiesen.

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit Elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechtigte Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den*die Abonent*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch die*den Erziehungsberechtigte*n oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und
- 3) die Ermächtigung des*der Kontoinhaber*in zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode.
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe eines SchokoTickets an den*die Abonent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des*der Abonent*in über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem*der Abonent*in unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der*die Kund*in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: Verkehrsunternehmen) hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der*die Abonent*in sein*ihre SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Liegt das ordnungsgemäß erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der*die Abonent*in dieses nicht während des genannten Zeitraums und gegen Bezahlung einer pauschalen Gebühr vorzeitig kündigt. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den*die nicht schulpflichtige*n Schüler*in (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der*die Kund*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines*ihres Status mitzuteilen. Unterlässt der*die Kund*in dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2/A3 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzustellen. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt

über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des*der Abonent*in

Der*die Abonent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abonent*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abonent*in hat der*die Abonent*in für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonent*in wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung der Kündigung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des*der Abonent*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den*die Abonent*in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der*die Abonent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß

Ziffer 4 nicht möglich ist oder der*die Kund*in dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines*ihres Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der*die Abonent*in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kund*in zu tragen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Abonent*in dadurch entstehen, dass er*sie sonstge durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Abonnementbedingungen zum FirmenTicket

Es gelten für das FirmenTicket im Abonnement die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) können FirmenTickets von Firmen, Verbänden, Behörden, Organisationen usw. im Abonnement für alle ständigen Mitarbeiter*innen bezogen werden. Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR wirksam ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto für die jeweilige Vertragslaufzeit abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Weiterhin gilt als Voraussetzung für das Abonnement, dass ggf. eine positive Bonitätsprüfung der Kund*innen vorliegt.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Das Abonnement FirmenTicket kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Großkunden und einem Verkehrsunternehmen des VRR zustande.

Für die Ausfertigung der FirmenTickets erhält das Verkehrsunternehmen eine Liste der ständigen Mitarbeiter*innen des Großkunden mit deren Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht sowie – soweit Wahlmöglichkeiten bestehen – dem gewünschten Geltungsbereich des FirmenTickets. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter*innen in diesen Teilnehmerkreis ist nur zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Die FirmenTickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Großkunden zum vereinbarten Zeitpunkt vor Beginn des Abonnements zur Verfügung. Ist die Gültigkeit der FirmenTickets abgelaufen, werden dem*der Kund*in unaufgefordert neue FirmenTickets zugesandt.

Die FirmenTickets gehen in den Besitz des Großkunden bzw. des*der einzelnen Kunden über. Die FirmenTickets sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Großkunde bzw. der*die einzelne Kund*in die FirmenTickets in einem KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Kund*innen das FirmenTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das FirmenTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des FirmenTickets.

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres und zum Ende des Abonnements ist vom Großkunden mittels Ausfüllen des entsprechenden Vordrucks nachzuweisen, welchen im Ausbildungsverhältnis stehenden Mitarbeiter*innen FirmenTickets im Sinne der Tarifbestimmungen ausgehändigt worden sind.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. des Zusatzvertrags fest.

Das Abonnement gilt für einen Kalendermonat, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Es verlängert sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, solange der*die Mitarbeiter*in der Verlängerung

nicht widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Großkunden schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

4. Fristgemäßer Lastschriftentzug

Der Großkunde verpflichtet sich, den jeweiligen Gesamtbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten an ein VRR-Verkehrsunternehmen zu entrichten. Der*die Kund*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Vertrag oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin auf einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bereitzuhalten. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt. Der vom Großkunden zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Bei Änderung des Teilnehmerkreises wird im Falle des Rabattmodells der zu entrichtende Gesamtbetrag auf volle 5-Cent-Beträge abgerundet.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen dem Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Mit der auf Wunsch der Kund*innen vorgenommenen Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem FirmenTicket sowie die FirmenTickets von ausscheidenden Mitarbeitenden ungültig. FirmenTickets von ausscheidenden Mitarbeiter*innen werden ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts einer allgemeinen Monatskarte (Ticket1000) als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements

Bei einer Kündigung werden die FirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Tickets sind unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrags ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Großkunden und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Großkunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Großkunde kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Großkunden sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Großkunden. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Großkunden zu tragen.

7. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines FirmenTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten FirmenTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung eines Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Kund*in dadurch entstehen, dass sie*er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile (neben der Beförderungsleistung) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8. Erstattungen bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

9. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

Der Großkunde darf Tickets im Abonnement FirmenTicket nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter*innen anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter*innen beim Großkunden sind, ist unzulässig. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der VRR erhält eine Kopie des Vertrags und ggf. des Zusatzvertrags zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen. Über den Abschluss eines Zusatzvertrags sowie die Zahl der hiervon betroffenen FirmenTickets wird der Großkunde durch die VRS GmbH informiert.

Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Abonnementverfahrens kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität der Kund*innen bei einer Wirtschaftsauskunftei erfragen. Die Vertragsdaten der Kund*innen werden an die Auskunftei übermittelt und Auskünfte über erfolgte Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Adressverifizierung, Insolvenz und Konkurs eingeholt. Bei einer negativen Auskunft über Auskunftsmerkmale wird der Abonnementvertrag durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen. Die Daten werden maximal 6 Monate unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen gespeichert.

Der*die Kund*in willigt durch Abschluss des Abonnementvertrags ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem VRR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Kund*in übermitteln. Die dem Ticketverfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des*der Kund*in werden nicht weitergeleitet.

11. Bestehende Abonnements von Mitarbeitenden

Beziehen einzelne Mitarbeiter*innen des Bestellers bereits Monatskarten im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen des VRR, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abonnementvertrags FirmenTicket bzw. eines Zusatzvertrags zu einem VRS-Job-Ticket-Vertrag gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte wird verzichtet. Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden im Vertrag zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des VRR-Tarifs geregelt.